Ä5 Satzungsänderungsantrag zur Strukturreform

Antragsteller*in: Wolfgang Höckh (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg)

Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 49 bis 52:
~~a) Ein*e Sprecher*in/Koordinator*in kann maximal zwei Sprecher*innen/Koordinations-Teams angehören, wobei nur gewählt werden darf, wer nicht gleichzeitig Abgeordnete*r des Bundestages oder Abgeordnetenhauses oder Mitglied des Bezirksamtes ist.~~

a) .Ein*e Sprecher*in darf maximal zwei Sprecher*innen-Teams angehören.

Begründung

Die Trennung von Amt und Mandat auf dieser unteren Mandatsebene ist nicht erforderlich, da die Sprecher*innen in dieser Funktion keine weitgehenden Einflussmöglichkeiten haben. Sie haben in keiner weiteren Parteiorganisation und in keinem Parlament oder in einer vergleichbaren Organisation ein (zusätzliches) Stimmrecht. Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist eine Doppelfunktion in einer OG und einer AG weiterhin möglich.